

BENUTZERORDNUNG für den Kletterturm Gangkofen

Deutscher Alpenverein – Sektion Gangkofen e.V.

Jahnstraße 1
84140 Gangkofen

Kletterturm:

Heiligenbrunn 4
84140 Gangkofen

Stand: 24.08.2026

1. Geltungsbereich und Zweck

1.1 Diese Benutzerordnung gilt für die Nutzung des Kletterturms der Sektion Gangkofen e.V. am Standort Heiligenbrunn 4, 84140 Gangkofen, einschließlich der dazugehörigen Kletter-, Boulder-, Aufenthalts- und Zugangsbereiche.

1.2 Die Kletteranlage dient insbesondere dem Klettersport, Bouldern und den satzungsgemäßen Zwecken der Sektion. Die Nutzung erfolgt auf eigene Verantwortung und unter Beachtung dieser Benutzerordnung.

1.3 Mit der Nutzung der Kletteranlage erkennt jeder Benutzer diese Benutzerordnung in der jeweils gültigen Fassung an.

1.4 Ergänzend gelten die jeweils gültige Gebührenordnung sowie besondere Anweisungen und Aushänge der Sektion.

2. Benutzungsberechtigung

2.1 Benutzungsberechtigt sind:

- Mitglieder der Sektion Gangkofen e.V.,
- Mitglieder anderer Sektionen des Deutschen Alpenvereins,
- sonstige Personen, soweit sie die für die Nutzung festgelegte Gebühr entrichtet und sich entsprechend den Vorgaben der Sektion registriert haben.

2.2 Die jeweils gültigen Nutzungsgebühren ergeben sich aus der Gebührenordnung und werden durch Aushang bzw. auf der Internetseite der Sektion bekannt gegeben.

2.3 Das Nutzungsentgelt ist grundsätzlich vor Beginn der Nutzung zu entrichten. Bei versehentlich nicht entrichtetem Entgelt ist dieses nachzuzahlen. Bei vorsätzlicher oder wiederholter unbefugter Nutzung kann die Sektion ein Hausverbot aussprechen und einen entstandenen Schaden nach den gesetzlichen Vorschriften geltend machen.

2.4 Die gewerbliche oder kommerzielle Nutzung, insbesondere entgeltliche Kurse, Trainings oder Veranstaltungen für Dritte, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Sektion.

2.5 Eine Überlassung von Zugangsberechtigungen, Schlüsseln oder sonstigen Zugangsmitteln an nicht berechtigte Personen ist unzulässig.

3. Minderjährige

3.1 Kinder und Jugendliche dürfen die Kletteranlage nur im Rahmen der nachfolgenden Regelungen benutzen.

3.2 Kinder bis einschließlich 13 Jahre dürfen die Anlage nur unter unmittelbarer Aufsicht einer geeigneten volljährigen Person benutzen, sofern keine abweichende schriftliche Regelung der Sektion besteht.

3.3 Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können die Anlage ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten benutzen, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt und die für die jeweilige Kletterform erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind.

3.4 Die Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten entbindet den minderjährigen Benutzer nicht von der Pflicht zur Einhaltung dieser Benutzerordnung. Sie ersetzt insbesondere keine erforderlichen Kenntnisse im Sichern, Vorstieg oder sonstigen Klettertechniken.

3.5 Für einzelne Bereiche, Kletterformen oder Veranstaltungen können aus Sicherheitsgründen abweichende oder strengere Alters- und Aufsichtsregelungen festgelegt werden.

4. Gruppen und Veranstaltungen

4.1 Bei Gruppenveranstaltungen ist eine volljährige verantwortliche Leitung erforderlich, sofern nicht eine Veranstaltung im Auftrag einer DAV-Organisation stattfindet und die Sektion hierfür ausdrücklich eine abweichende Regelung zulässt.

4.2 Bei Veranstaltungen einer DAV-Organisation kann die verantwortliche Leitung ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eingesetzt werden, sofern die Organisation dies ausdrücklich verantwortet und die erforderliche Eignung sowie Aufsicht sichergestellt sind.

4.3 Der Gruppenleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass:

- alle Teilnehmer über die Benutzerordnung informiert sind,
- die erforderlichen Einverständniserklärungen vorliegen,
- die Teilnehmer die für die jeweilige Kletterform erforderlichen Kenntnisse besitzen,
- die erforderliche Aufsicht gewährleistet ist und
- die Gruppe die Anweisungen des Betreibers beachtet.

4.4 Gruppen müssen bei jedem Besuch das jeweils aktuelle Gruppenformular vollständig ausfüllen und entsprechend den Vorgaben der Sektion hinterlegen bzw. vorlegen.

4.5 Die Verantwortung des Gruppenleiters richtet sich nach der tatsächlich übernommenen Aufsichts- und Betreuungsverantwortung. Eine darüber hinausgehende Haftung wird durch diese Benutzerordnung nicht begründet.

5. Benutzungszeiten und Sperrungen

5.1 Die regulären Benutzungszeiten werden durch die Sektion festgelegt und durch Aushang bzw. auf der Internetseite bekannt gegeben.

5.2 Soweit keine abweichende Regelung bekannt gegeben wird, kann die Kletteranlage täglich von **7:00 Uhr bis 23:00 Uhr** benutzt werden.

5.3 Die Sektion ist berechtigt, die Anlage oder einzelne Bereiche jederzeit vorübergehend oder dauerhaft zu sperren, insbesondere bei:

- technischen oder sicherheitsrelevanten Mängeln,
- Wartungs- und Reparaturarbeiten,
- Gewitter oder Blitzschlaggefahr,
- Sturm,
- Vereisung oder sonstigen gefährlichen Witterungsverhältnissen,
- Veranstaltungen oder sonstigen besonderen Gründen.

5.4 Gesperrte oder entsprechend gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten oder benutzt werden.

5.5 Den Anweisungen der von der Sektion hierzu befugten Personen ist Folge zu leisten.

6. Eigenverantwortung und allgemeine Sicherheitsregeln

6.1 Klettern und Bouldern sind Sportarten mit erheblichen Risiken. Zu diesen Risiken gehören insbesondere Abstürze, Stürze, Verletzungen durch andere Benutzer, herabfallende Gegenstände, Versagen oder Beschädigung von Ausrüstung sowie das Lösen oder Brechen von Klettergriffen.

6.2 Jeder Benutzer muss seine eigenen Fähigkeiten realistisch einschätzen und darf nur solche Kletter- und Sicherungstechniken anwenden, die er sicher beherrscht.

6.3 Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Personen möglichst nicht gefährdet oder behindert werden.

6.4 Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Kletteranlage, Sicherungspunkte, Umlenkungen, Klettergriffe, Seile und sonstige Einrichtungen vor der Benutzung einer angemessenen Sicht- und Funktionskontrolle zu unterziehen, soweit dies dem Benutzer möglich und zumutbar ist.

6.5 Festgestellte Schäden, lose oder beschädigte Klettergriffe, beschädigte Sicherungseinrichtungen, auffällige Seile oder sonstige sicherheitsrelevante Mängel sind unverzüglich der Sektion zu melden. Betroffene Bereiche dürfen bis zur Freigabe nicht benutzt werden.

6.6 Mit herabfallenden Gegenständen und Klettermaterial ist jederzeit zu rechnen. Der Aufenthalt im möglichen Fall- oder Gefahrenbereich ist entsprechend zu vermeiden.

7. Vorstieg, Toprope und Nachstieg

7.1 Für das Klettern im Vorstieg, Toprope und Nachstieg dürfen ausschließlich geeignete und für die jeweilige Anwendung vorgesehene Sicherungs- und Verbindungsmittel verwendet werden.

7.2 Vorstieg darf nur von Personen ausgeübt werden, die die erforderliche Sicherungs- und Klettertechnik sicher beherrschen.

7.3 Beim Vorstieg sind die vorhandenen und für die jeweilige Route vorgesehenen Zwischensicherungen entsprechend der Routenführung zu benutzen.

7.4 Bereits belegte Routen dürfen nicht von einer weiteren Person gleichzeitig beklettert werden, wenn dadurch eine Gefährdung oder Behinderung entstehen kann.

7.5 Umlenkungen dürfen ausschließlich an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Umlenkeinrichtungen eingerichtet bzw. benutzt werden.

7.6 Das eigenständige Herstellen improvisierter Umlenkungen an nicht dafür vorgesehenen Sicherungspunkten ist nicht zulässig.

7.7 Sind an einer Umlenkung zwei dafür vorgesehene Sicherungselemente vorhanden, sind diese entsprechend ihrer vorgesehenen Verwendung zu benutzen.

7.8 In einem einzelnen Karabiner darf grundsätzlich nur ein Seil eingehängt werden, sofern die betreffende Sicherungseinrichtung nicht ausdrücklich für eine andere Verwendung vorgesehen ist.

7.9 Beim Toprope- und Nachstiegsklettern sind die hierfür vorgesehenen Sicherungspunkte entsprechend der jeweiligen Routen- und Anlagenkennzeichnung zu benutzen.

7.10 In überhängenden Bereichen dürfen die dafür vorgesehenen Sicherungspunkte nicht ausgelassen werden, wenn dies zu einer erhöhten Gefährdung durch Pendeln, Absturz oder Bodenberührung führen kann.

8. Seile und persönliche Ausrüstung

8.1 Von der Sektion bereitgestellte Seile dürfen nur entsprechend ihrer vorgesehenen Verwendung benutzt werden.

8.2 Vor jeder Benutzung ist das Seil auf erkennbare Beschädigungen, Verschleiß oder sonstige Auffälligkeiten zu überprüfen.

8.3 Beschädigte oder auffällige Seile dürfen nicht benutzt werden und sind unverzüglich der Sektion zu melden.

8.4 Jeder Benutzer ist für die ordnungsgemäße Verwendung seiner persönlichen Kletter- und Sicherungsausrüstung selbst verantwortlich.

8.5 Persönliche Schutzausrüstung darf nur entsprechend den Herstellerangaben und ihrem bestimmungsgemäßen Verwendungszweck eingesetzt werden.

9. Bouldern und Fallbereiche

9.1 Beim Bouldern darf die an der Anlage gekennzeichnete rote Begrenzungslinie nicht mit den Füßen überschritten werden, sofern die Kennzeichnung nichts anderes bestimmt.

9.2 Der mögliche Fall- und Aufprallbereich ist freizuhalten.

9.3 Unterhalb oder unmittelbar neben kletternden Personen darf sich niemand unnötig aufhalten.

9.4 Gegenstände wie Taschen, Flaschen, Schuhe oder sonstige Ausrüstung dürfen nicht im Fallbereich abgelegt werden.

9.5 Das absichtliche Abspringen aus unangemessener Höhe oder das Klettern außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche ist untersagt.

9.6 Kinder dürfen sich im Fallbereich nur aufhalten, wenn dies aufgrund ihrer konkreten Nutzungssituation gefahrlos möglich ist und eine geeignete Aufsicht gewährleistet ist.

10. Klettergriffe, Tritte und Sicherungseinrichtungen

10.1 Klettergriffe, Tritte, Volumen, Sanduhren, Haken, Sicherungspunkte und Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert, gelöst oder entfernt werden.

10.2 Festgestellte lose oder beschädigte Griffe und Tritte dürfen nicht weiter benutzt werden und sind der Sektion unverzüglich zu melden.

10.3 Klettergriffe und andere Anlagenteile können sich trotz regelmäßiger Kontrolle lösen oder beschädigt werden. Jeder Benutzer hat deshalb die erforderliche Aufmerksamkeit walten zu lassen.

10.4 Eigenmächtige Reparaturen, Veränderungen oder Umbauten an der Kletteranlage sind untersagt.

11. Verhalten auf dem Gelände

11.1 Barfußklettern und Klettern in Strümpfen sind untersagt. Es ist geeignetes Kletterschuhwerk zu verwenden.

11.2 Die Anlage und das umliegende Gelände sind sauber zu halten und schonend zu behandeln.

11.3 Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. mitzunehmen. Zigarettenkippen dürfen nicht auf dem Gelände zurückgelassen werden.

11.4 Tiere dürfen nicht in den Kletter-, Boulder- oder Fallbereich mitgenommen werden. Gesetzlich geschützte Assistenzhunde bleiben hiervon unberührt, soweit zwingende Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen.

11.5 Fahrräder sind außerhalb der Kletteranlage an den dafür vorgesehenen Stellen abzustellen.

11.6 Offenes Feuer ist auf dem Gelände verboten. Das Rauchen ist im Halleninnenbereich sowie in entsprechend gekennzeichneten Bereichen untersagt.

11.7 Magnesia darf ausschließlich in der von der Sektion zugelassenen Form, insbesondere als Chalkball oder Flüssigchalk, verwendet werden. Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

11.8 Das mutwillige oder grob fahrlässige Verschmutzen oder Beschädigen der Anlage ist untersagt.

11.9 Auf persönliche Gegenstände und mitgebrachte Ausrüstung ist selbst zu achten. Eine Verwahrpflicht der Sektion besteht nicht. Eine Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12. Verhalten bei Unfall und Gefahr

12.1 Bei einem Unfall oder einer unmittelbar drohenden Gefahr ist die Nutzung des betroffenen Bereichs unverzüglich einzustellen.

12.2 Soweit erforderlich und zumutbar, ist Erste Hilfe zu leisten und der Rettungsdienst unter **112** zu verständigen.

12.3 Der Unfall bzw. sicherheitsrelevante Vorfall ist der Sektion unverzüglich mitzuteilen.

12.4 Bei erheblichen Schäden oder Gefahren ist der betroffene Bereich bis zur Prüfung und Freigabe durch die Sektion zu sperren.

12.5 Die Sektion kann zur Dokumentation von Unfällen und sicherheitsrelevanten Ereignissen eine Unfall- bzw. Ereignismeldung verlangen.

13. Gewitter und Witterung

13.1 Bei Gewitter oder Blitzschlaggefahr darf die Kletteranlage nicht benutzt werden.

13.2 Bei aufziehendem Gewitter ist die Nutzung unverzüglich zu beenden und der Gefahrenbereich zu verlassen.

13.3 Auch bei Sturm, starkem Wind, Vereisung, Schnee oder anderen Witterungsverhältnissen, die eine sichere Nutzung nicht gewährleisten, darf die Anlage nicht benutzt werden.

13.4 Die Sektion ist berechtigt, die Anlage aus witterungsbedingten Gründen kurzfristig zu sperren.

14. Hausrecht und Ausschluss von der Nutzung

14.1 Das Hausrecht über die Kletteranlage wird durch den Vorstand der Sektion und die von ihm hierzu bevollmächtigten Personen ausgeübt.

14.2 Den Anweisungen der zur Ausübung des Hausrechts berechtigten Personen ist Folge zu leisten.

14.3 Personen können bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Benutzerordnung, bei Gefährdung anderer Personen oder bei sonstigem störendem Verhalten unverzüglich des Geländes verwiesen werden.

14.4 Der Vorstand kann ein befristetes oder unbefristetes Haus- bzw. Benutzungsverbot für die Kletteranlage aussprechen.

14.5 Ein Benutzungsverbot für die Kletteranlage stellt nicht automatisch einen Ausschluss aus der Sektion dar. Vereinsrechtliche Maßnahmen richten sich ausschließlich nach den hierfür geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen.

14.6 Die Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Ersatz eines schuldhaft verursachten Schadens, bleibt unberührt.

15. Haftung

15.1 Die Benutzung der Kletteranlage erfolgt auf eigene Verantwortung und setzt die Beachtung dieser Benutzerordnung voraus.

15.2 Die Sektion haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.

15.3 Eine Haftungsbeschränkung gilt insbesondere nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nicht für sonstige Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Sektion, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

15.4 Für Schäden, die ein Benutzer durch eigenes schuldhaftes Verhalten, durch die Nichtbeachtung dieser Benutzerordnung oder durch die unsachgemäße Verwendung von Ausrüstung verursacht, kann der Benutzer nach den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich sein.

15.5 Die Eigenverantwortung der Benutzer lässt die gesetzlichen Verkehrssicherungs- und Betreiberpflichten der Sektion unberührt.

16. Kletterbuch und Datenschutz

16.1 Soweit für die Nutzung ein Kletterbuch oder eine sonstige Registrierung erforderlich ist, sind ausschließlich die hierfür erforderlichen Angaben zu machen.

16.2 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

16.3 Die Einzelheiten der Verarbeitung, insbesondere Zweck, Rechtsgrundlage, Speicherdauer und Rechte der betroffenen Personen, ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzinformation der Sektion.

16.4 Das Kletterbuch ist so aufzubewahren bzw. zu führen, dass personenbezogene Daten nicht unnötig von anderen Benutzern eingesehen werden können.

17. Gebühren und sonstige Kosten

17.1 Die Höhe der Nutzungsgebühren ergibt sich aus der jeweils gültigen Gebührenordnung.

17.2 Bei nicht oder nicht vollständig entrichteten Gebühren ist das reguläre Nutzungsentgelt nachzuzahlen.

17.3 Bei vorsätzlicher unbefugter Nutzung oder vorsätzlicher Beschädigung der Anlage bleiben gesetzliche Ansprüche der Sektion, insbesondere auf Schadensersatz, unberührt.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Diese Benutzerordnung tritt nach Beschluss durch das zuständige Organ der Sektion zum festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

18.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzerordnung werden durch die Sektion bekannt gegeben.

18.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzerordnung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

18.4 Maßgeblich ist die jeweils aktuelle, von der Sektion veröffentlichte Fassung.

Gangkofen, den 24.08.2026

Für den
Deutschen Alpenverein – Sektion Gangkofen e.V.

Michael Rettenbeck

1. Vorsitzender

Hinweis zur Lesbarkeit

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Benutzerordnung auf geschlechtsspezifische Mehrfachnennungen verzichtet. Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.